

Vorlage Nr. 136/20

Betreff: Einziehung eines Teilstückes der Möllerhookstraße

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	31.03.2020	Berichterstattung durch:	Frau Schauer
----------------------	------------	--------------------------	--------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 57 Vermessung und Geoinformationsdienste
--

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
durch			
<input type="checkbox"/>	Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt		
<input type="checkbox"/>	sonstiges (siehe Begründung)		

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat zieht die Angelegenheit an sich (Bauausschuss).

Das Teilstück der Möllerhookstraße , im anliegenden Lageplan in Gelb dargestellt, Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 33, Flurstück 76 tlw., wird hiermit gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) eingezogen, weil eine Verkehrsbedeutung nicht mehr gegeben ist.

Begründung:

Die Stadt Rheine beabsichtigt den Verbindungsweg zwischen Möllerhookstraße und Russenweg aufzugeben und anteilig an die westlichen Anlieger zu veräußern. Entsprechende Verhandlungen wurden bereits geführt, eine Einigung mit den Kaufinteressenten konnte erzielt werden.

Der Verbindungsweg zwischen Möllerhookstraße und Russenweg ist als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von § 6 Straßen- und Wegegesetz des Lands NRW (StrWG NRW) zu betrachten. Eine Aufgabe und Veräußerung des Weges bedingt ein förmliches Einziehungsverfahren nach § 7 StrWG NRW.

Ein solches Verfahren ist gerechtfertigt, wenn für die Aufhebung der Verkehrsfläche Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder die Straße jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat. Das Teilstück der Möllerhookstraße dient ausschließlich der Erschließung der westlich angrenzenden Grundstücke. Da die Straßenfläche an diese Parteien veräußert werden soll und eine darüber hinaus gehende Verkehrsbedeutung nicht gegeben ist, ist eine Einziehung im Sinne von § 7 StrWG NRW zulässig.

Auf dem südlichen Teilstück der einzuziehenden Wegefläche wird zugunsten des nordwestlichen Anliegers ein im Grundbuch und ein öffentlich-rechtlich gesichertes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen, um noch eine Zufahrtsmöglichkeit des Grundstückes Russenweg 46 von der Möllerhookstraße aufrecht zu erhalten. Dieses ist zwischen den Beteiligten besprochen und vereinbart worden.

Die im Norden kleine verbleibende Fläche der Verbindungsstraße wird als öffentliche Fläche verbleiben und künftig dem neuen Radweg entlang des Russenweges zugeschlagen werden.

Die Einziehungsabsicht ist vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 15.11.2019 unter Vorlagen Nummer 379/19, einstimmig beschlossen worden. Dieser Beschluss wurde mit Veröffentlichung vom 15.11.2019 öffentlich bekanntgemacht, um Anliegern und anderen Sondernutzungsberechtigten Gelegenheit zu geben Bedenken und Anregungen vorzutragen. Es sind aber keine Bedenken und Anregungen in Form von Einsprüchen eingegangen, die abzuwägen wären.

Zur Sicherung der verbleibenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen und –leitungen werden Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen.

Das Einziehungsverfahren ist nunmehr zum Abschluss zu bringen.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan